



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Marktgemeinde Gaishorn am See
Gaishorn am See 59
8783 Gaishorn am See

Bearb.: Martina Höffer
Tel.: +43 (3612) 2801-223
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-52759/2026-32

Liezen, am 27.05.2026

Ggst.: Rituelle Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung,
Information an alle landwirtschaftlichen Betriebe mit gemeldeter
Schafhaltung anlässlich des islamischen Opferfestes bzw.
Kurbanfestes, 26.05.2026 - 30.05.2026

Im Auftrag des Amtes der Stmk. Landesregierung werden seitens der Veterinärbehörde der Bezirkshauptmannschaft Liezen anlässlich des vom 26. bis 30. Mai 2026 stattfindenden islamischen Opferfestes bzw. Kurbanfestes alle Schafe haltenden Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Liezen über die tierschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen von **rituellen Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung** (allgemein als „Schächten“ bezeichnet) nachdrücklich informiert.

Rituelle Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung (allgemein als „Schächten“ bezeichnet) dürfen gemäß § 32 Abs. 4 und 5 Tierschutzgesetz ausschließlich unter den dort genannten Voraussetzungen durchgeführt werden. Inbesondere dürfen diese nur in dafür eingerichteten und von der Behörde gesondert bewilligten Schlachtanlagen vorgenommen werden.

§ 32 Abs. 5 Tierschutzgesetz lautet auszugsweise folgendermaßen:

Rituelle Schlachtungen ohne vorausgehende Betäubung der Schlachttiere dürfen nur vorgenommen werden, wenn dies auf Grund zwingender religiöser Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft notwendig ist und die Behörde eine Bewilligung zur Schlachtung ohne Betäubung erteilt hat. [...]

Eine rituelle Schlachtung ohne vorangehende Betäubung ist vorab zu beantragen und hat die Behörde im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zu prüfen, ob die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 4 und 5 Tierschutzgesetz eingehalten werden.

Rituelle Schlachtungen, welche entgegen diesen Bestimmungen bzw. ohne Bewilligung der Behörde vorgenommen werden, verstoßen gegen geltendes Recht und werden entsprechend geahndet!

Um zwingende Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen wird ersucht. Die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend rituelle Schlachtungen ohne vorangehende Betäubung werden im Rahmen unangekündigter Tierschutzkontrollen durch die Veterinärbehörde überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Martina Höffer
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Alle Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Liezen, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der dortigen Amtstafel/Homepage zur Information an alle Schafe haltenden Betriebe im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gemeinde, per E-Mail
2. Steirischer Schaf- und Ziegenzuchtverband eGen, zur Information an die Schafe haltenden Mitglieder im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail
3. Landwirtschaftskammer Steiermark, Bezirkskammer Liezen, 8940 Liezen, Nikolaus-Dumba-Straße 4, zur Information sowie mit dem Ersuchen um Berücksichtigung im Rahmen der durchgeführten Beratungen Schafe haltender Betriebe, per E-Mail
4. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Frau Monika Schachner, mit dem Ersuchen um Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt (Homepage) der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail
5. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Frau Selina Majer, mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail